

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (kodifizierte Fassung)“

(KOM(2003) 241 endg. — 2003/0099 (COD))

(2004/C 10/03)

Der Rat beschloss am 6. Juni 2003, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 95 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 3. September an. Berichterstatter war Herr Burani.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 402. Plenartagung am 24. September 2003 mit 124 gegen 1 Stimme folgende Stellungnahme.

1. Mit dem vorliegenden Vorschlag soll die Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen kodifiziert werden. Die neue Richtlinie ersetzt die verschiedenen Rechtsakte, die Gegenstand der Kodifizierung sind. Der Vorschlag behält den materiellen Inhalt der kodifizierten Rechtsakte vollständig bei und beschränkt sich darauf, sie in einem Rechtsakt zu vereinen, wobei nur insoweit formale Änderungen vorgenommen werden, als diese aufgrund der Kodifizierung selbst erforderlich sind.

2. Die von der Kommission auf Grund des Beschlusses vom 1. April 1987⁽¹⁾ unternommene Arbeit der umfassenden Kodifizierung der gemeinschaftlichen Rechtsakte kann vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss nur begrüßt

(1) KOM(87) 868 PV.

werden; daher befürwortet er den Richtlinienvorschlag wie schon bei früheren Initiativen dieser Artikel.

3. Der Ausschuss hebt hervor, dass auf Grund der interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission bei der Kodifizierung keinerlei inhaltliche Änderung vorgenommen werden darf und die Kommission im Richtlinienvorschlag zusichert, diese Bedingung einzuhalten. Eine verantwortungsvolle Zustimmung des Ausschusses setzt allerdings eine Prüfung der vorgenommenen Änderungen voraus; der Berichterstatter hat bei dieser Prüfung keinen Anlass zu Vorbehalten oder besonderen Bemerkungen gefunden. Der Ausschuss empfiehlt, künftig aus praktischen Gründen und zur Zeitersparnis in allen ähnlichen Fällen den Richtlinienvorschlägen im Anhang eine detaillierte Liste der etwaigen — auch geringfügigen — Unterschiede zwischen dem ursprünglichen und dem kodifizierten Text beizufügen.

Brüssel, den 24. September 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH